

Steuerliche(r) Vertreter(in)

Steuernummer:

Identifikationsnummer:

Rufnummer für Rückfragen:

Finanzamt

Datum:

**Antrag auf Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung für März 2020/1. Quartal 2020  
aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus**

Steuerpflichtige Person (Mandant/in):

*(Name, Vorname; im Falle der Zusammenveranlagung: beide Ehegatten/Lebenspartner(innen))*

*(Anschrift)*

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus wird hiermit Fristverlängerung beantragt

**bis zum 10. Juni 2020**

für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung für den Zeitraum:

Begründung: Beschreiben Sie bitte mit eigenen Worten, weshalb die Corona-Krise die Fristverlängerung erfordert (z.B. Beeinträchtigung der Liquiditätssituation durch die Corona-Krise).

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird versichert.  
Die Hinweise auf Seite 2 wurden zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

(Steuerlicher Vertreter)

**Hinweis bei weiteren Steuernummern:**

Bitte beachten Sie: Sofern mehrere Steuernummern bestehen (zum Beispiel bei mehreren lohnsteuerlichen Betriebsstätten), sind Fristverlängerungen gesondert für jede Steuernummer zu beantragen. Die beantragte(n) Fristverlängerung(en) kann /können nur für die eingegebene Steuernummer berücksichtigt werden.

**Hinweis zur Gewährung der Fristverlängerung:**

Bitte beachten Sie, dass Sie nur im Falle einer Ablehnung eine Rückmeldung vom Finanzamt erhalten. Ansonsten können Sie von einer stillschweigenden Zustimmung zu Ihrem Fristverlängerungsantrag ausgehen.

**Hinweis zur Fristverlängerung bei bereits abgegebener Lohnsteueranmeldung für März 2020 / 1. Quartal 2020:**

Für die Fristverlängerung ist eine korrigierte Lohnsteueranmeldung auf null („Null-Anmeldung“) erforderlich, die bis zum 10. April 2020 beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abzugeben ist. Zum 10. Juni 2020 ist eine weitere korrigierte Lohnsteueranmeldung für März 2020 / 1. Quartal 2020 mit den zutreffenden Daten beim Betriebsstättenfinanzamt abzugeben.

**Hinweis zur Umsatzsteuer:**

Dieser Antrag bezieht sich **ausschließlich** auf die Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldungen für März 2020 / 1. Quartal 2020; die rechtlichen Vorgaben insbesondere für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen bleiben unberührt.

**Hinweis zur Antragstellung:**

Sammelfristverlängerungsanträge sind unzulässig; sehen Sie deshalb insbesondere davon ab, diesem Antrag eine Anlage mit Daten zu einer Vielzahl von Mandanten beizufügen.